

**Richtlinie der Arbeitsgruppe Fluthilfe beim
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verteilung
der Soforthilfe des Freistaates, von Spendengeldern und sonstigen
Zuwendungen anlässlich der Auguthochwasser 2010
zur Unterstützung von Härtefällen**

Präambel

Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den vom Auguthochwasser 2010 geschädigten Städten und Gemeinden wurden durch den Freistaat Sachsen Soforthilfemittel zur Behebung von Schäden aus dem Hochwasser in Form einer Pauschale auf Grundlage des Erlasses des Staatsministerium der Finanzen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und zur Unterstützung von Einzelfällen auf Grund des Auguthochwassers 2010 nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG gewährt. Diese Mittel wurden zu rund 50 % an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und zu 50 % an die betroffenen Gemeinden ausgezahlt.

Die Richtlinie umfasst die Verteilung dieser kommunalen Selbsthilfepauschale, beim Landkreis eingehender Spenden sowie sonstiger zur Schadensbeseitigung des Auguthochwassers 2010 eingehender Zuwendungen, die für eine Verteilung im Landkreis zur Verfügung stehen.

1. Zweck und Ziel der Zuwendungsvergabe

Die vom Auguthochwasser 2010 Geschädigten, die nicht oder nicht vollständig aus Versicherungsleistungen, staatlichen Hilfen, Leistungen anderer Wohlfahrtsverbände oder weiterer Zuwendungsgeber entschädigt werden, können eine Zuwendung für folgende Zwecke erhalten:

Schadensgruppe 1:

- Ersatz des persönlichen Bedarfs des Geschädigten
- Wiederbeschaffung von Mobiliar, Hausrat etc.
- Wiedernutzbarmachung von Wohnraum.

Schadensgruppe 2:

- Wiederaufnahme der ursprünglichen Betriebs-, Geschäfts- oder Vereinstätigkeit
- Beseitigung sonstiger Schäden.

Die Städte und Gemeinden prüfen die eingehenden Anträge auf Plausibilität und wo immer möglich auf Richtigkeit. Sie entscheiden in eigener Verantwortung über die Zuweisung der ihnen vom Freistaat für die Soforthilfe zur Verfügung gestellten Mittel an die geschädigten Unternehmen, Vereine und Privatpersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die AG Fluthilfe entscheidet unter Hinzuziehung der zuständigen Bürgermeister auf Antrag über eine Aufstockung des städtischen/gemeindlichen Förderbetrags um in der Regel bis zu 100 Prozent.

Die übrigen dem Landkreis zur Verfügung stehenden oder zur Verfügung gestellten Mittel zur Schadensbeseitigung können für beide Schadensgruppen verwendet werden. Über ihre Verwendung entscheidet die AG Fluthilfe.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (der jeweilige Haushaltsvorstand), die direkt vom Hochwasser betroffen sind und natürliche Personen, die als gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Unternehmer, Gesellschafter (Mitunternehmer) einer Personengesellschaft oder einer Unternehmenskapitalgesellschaft beziehungsweise deren Vertreter durch die Schädigung des von ihnen geführten Betriebes selbst in eine Notlage (insbesondere Wegfall der Erwerbsgrundlage) geraten sind.

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 8. September 2010 bei der Gemeindeverwaltung des Schadensortes einzureichen.

Die Gemeinden haben der AG Fluthilfe die Anträge bis zum 15. September 2010 zu übermitteln. Nach Vorlage sämtlicher Anträge der betroffenen Gemeinden soll innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Anträge entschieden werden.

3. Vergabekriterien

3.1 Allgemeine Kriterien

Die Zuwendung kann neben Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter gewährt werden. Die Hilfe aus Spendenmitteln soll möglichst unbürokratisch gewährt werden. Die Höhe der zugewiesenen Zuwendung richtet sich zum einen nach dem Aufkommen, das dem Landratsamt aus der kommunalen Selbsthilfepauschale, Spendengeldern und sonstigen zur Schadensbeseitigung des Augusthochwassers 2010 eingehender Zuwendungen zur Verfügung steht, und zum anderen nach der Bedürftigkeit der Geschädigten.

3.2 Schadenskriterium

Der entstandene Schaden ist um erhaltene oder zu erwartende Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen Dritter zu bereinigen. Bereinigte Schadenshöhen unter 5.000 € werden als Bagatellschäden nicht berücksichtigt. Bei Unternehmen erhöht sich diese Grenze auf 10.000 €. Davon kann in Einzelfällen abgewichen werden, wenn die Ersatzbeschaffung von Haushaltstechnik/-ausstattung aufgrund individueller Einkommensverhältnisse anders nicht gewährleistet werden kann.

Eine Verteilung der Zuwendungen kann erst nach Auswertung der Zuwendungsanträge erfolgen.

Es werden vorrangig Schäden in Wohnräumen, die Bewohnbarkeit entscheidend beeinträchtigende Schäden der Infrastruktur, Schäden an Gewerbe- und Geschäftsräumen, Lagerbeständen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und dergleichen (Anlage – und Umlaufvermögen) als Schaden im Sinne dieser Richtlinie gewertet. Insbesondere der Schaden aus entgangenem Gewinn und andere immateriellen Schäden bleiben unberücksichtigt.

3.3 Bedürftigkeit / soziale Kriterien

Die Vergabe der Mittel muss der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Geschädigten bzw. des geschädigten Haushaltes in angemessener Weise Rechnung tragen und den tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Schadenshöhe berücksichtigen.

Bei geschädigten Privatpersonen sind für die AG Fluthilfe das Haushaltsnettojahreseinkommen im Jahr 2009 (oder vorläufig des letzten vorliegenden Einkommensbescheides) und die tatsächlichen Vermögensverhältnisse bei der Entscheidung zur Zuwendungsvergabe maßgebend. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt über eine Selbstauskunft der Antragssteller.

Folgende Richtgrößen bezüglich des Haushaltsnettojahreseinkommens werden durch die AG Fluthilfe zu Grunde gelegt:

- Einpersonenhaushalt: 12.000 €¹
- Zweipersonenhaushalt: 24.000 €²

Für jedes weitere Haushaltsmitglied werden 6.000 € hinzugerechnet.

Der Begriff des Haushaltsnettojahreseinkommens umfasst den tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrag, dabei sind sämtliche Transferzahlungen wie Wohn-, Kinder- und Erziehungsgeld eingerechnet. Als Nachweis eignet sich z.B. der Lohnsteuerbescheid des Jahres 2009 (oder vorläufig des letzten vorliegenden Einkommensbescheides).

In begründeten Einzelfällen (Schuldenstand etc.) kann abweichend von o. g. Regelung entschieden werden.

Bei Überschreitung der jeweiligen Einkommensgrenzen ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich hinsichtlich der Schadenshöhe um einen Härtefall handelt.

Ungeachtet der Einkommensverhältnisse ist vorrangig verfügbares Privatvermögen einzusetzen.

Bei Unternehmen ist von einer besonderen Härte auszugehen, wenn die Grundlage für eine Fortführung des Geschäftsbetriebes auf Grund der Hochwasserschäden nicht mehr vorhanden oder schwer geschädigt ist.

Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die zur Fortführung des Unternehmens notwendigen finanziellen Mittel ohne die Gewährung einer Zuwendung nicht durch Eigenmittel oder Fremdmittel (Darlehen) aufgebracht werden können. Dies kann beispielsweise durch Vorlage der vollständigen oder teilweisen Ablehnung einer Kredit- oder Förderbank zu einer beantragten Kreditgewährung belegt werden.

Ein Unternehmen gilt als zuwendungsfähig, wenn mit Hilfe der Zuwendung absehbar ist, dass der Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen und dauerhaft fortgeführt werden kann. Dieser Nachweis ist durch die Antragsteller durch Vorlage eines Finanzierungskonzepts zu führen. Der Geschäftsbetrieb ist spätestens drei Monate nach der Zuwendungsgewährung wieder aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die AG Fluthilfe.

Geschädigte, die ohne vertretbaren Grund keinen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Hochwasser (Hausrat- oder Gebäudeversicherung) besitzen, sind gegenüber Geschädigten mit Versicherungsschutz beziehungsweise mit vertretbarem Grund der Nichtversicherung (unverhältnismäßige Kosten, fehlende Möglichkeit zum Abschluss) nachrangig zu begünstigen.

4. Allgemeine Grundsätze

Der Zuwendungsempfänger wird durch das Landratsamt oder die Gemeinde über den Erhalt einer Zuwendung schriftlich per Bescheid informiert. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Zuwendung. Alle in der ersten Bewilligungsrunde nicht berücksichtigten Zuwendungsanträge werden für eine zweite oder weitere Bewilligungsrunden vorgemerkt, sofern sie zuwendungsfähig sind.

Die Höchstzuwendung beträgt grundsätzlich insgesamt aus Mitteln des Landkreises und der Gemeinde für private Haushalte, Vereine und sonstige Geschädigte 5.000 € für Gebäudeschäden und 1.500 € für Ausstattungsgegenstände. Für Unternehmen gilt eine Höchstzuwendung von 12.000 €.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

¹ Die Werte sind an dem 1,5-fachen des steuerfreien Grundbetrages bei der Einkommenssteuer des Jahres 2010 angelehnt.

² Die Werte sind an dem 1,5-fachen des steuerfreien Grundbetrages bei der Einkommenssteuer des Jahres 2010 angelehnt.

5. Schäden bei Vereinen und sonstigen Geschädigten

Über Anträge zu Schäden bei Vereinen oder sonstigen Geschädigten finden die Vorschriften zu privaten Haushalten und Unternehmen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Einzelfallprüfung durch die AG Fluthilfe.

6. Einzelfragen

Bei geschädigten Wohnungseigentumsanlagen werden Eigentümer, die selbst Bewohner der Eigentumswohnung sind, anteilig gemäß der vorzulegenden Teilungserklärung in die Förderung aufgenommen.

Bei Mischnutzung aus gewerblicher und privater Nutzung sind die anteiligen Schäden zu ermitteln und getrennte Anträge zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge trifft die AG Fluthilfe im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune.

7. Entscheidungsgremium

Zur Prüfung und Entscheidung über die Anträge wird beim Landratsamt eine AG Fluthilfe gebildet. Ihr gehören an: Die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden, der Beigeordnete Herr Darmstadt, die Beigeordnete Frau Hille, Vertreter der Landkreisverwaltung, Vertreter der Fraktionen des Kreistages und die Geschäftsführerin der Liga der freien Wohlfahrtsverbände Frau Dr. Freitag.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der erhaltenen Zuwendung weist der Empfänger auf Verlangen durch Vorlage von Rechnungen der Gemeinde bei Schäden nach Schadensgruppe 1 und der AG Fluthilfe für Schäden nach Schadensklasse 2 nach. Die Rechnungen sind zehn Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung zur richtlinienkonformen Verwendung der Mittel. Ein schriftlicher Nachweis ist unter Vorlage der Belege bis zum 30. November 2010 gegenüber dem Landratsamt zu führen.

9. Nachbesserungen

Die AG Fluthilfe kann Änderungen an der Richtlinie vornehmen.

Insbesondere nach Kenntnis der Umsiedlungsrichtlinie des Freistaates Sachsen kann eine Nachbesserung diesbezüglich erfolgen. Bis dahin werden diese Fälle durch Einzelfallentscheidung der AG Fluthilfe beurteilt.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 26. August 2010 in Kraft. Sie wird den betroffenen Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Pirna, den 27.08.2010

M. Geisler
Landrat